Reiche - Conventions - mäßigen - so inte Unserer eigenen größeren Gicker - Mingen gegen Jebermänniglich ohne

Ausnahme sest zu setzen; baher solche im Betreitungsserfallenes Gut angesehen,

Right attited und machila 270. Inu analita airited dun

Die heimliche Gilber-Ausfuhr betreffend.

Patent vom 5. Februar 1770.

Wir Maria Theresia von GOttes Inaden Rös mische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien 2c.

Entbiethen und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmassen zwar schon durch das Patent vom 12ten Junii 1768. die heimliche Aus: und Durchsuhr der grösberen Reichs-Conventions-Silber-Münzen, als halbe- und ganze, dann zween Gulden Stücke oder Thaler, aus oder durch Unsere deutsche Erb Staaten in andere zu dem heil. Römis. Reich nicht gehörige Unsere Erb und fremde Lande maßgebig untersagt, jedoch, in der Hossenung, den Entzweck mit gelindern Mitteln zu erreichen, nur der Berlust des dritten Theils der in einer solchen heimlichen Aus oder Durchsuhr betrettenden Münzen auf die Ausserachtlassung des Berbots gesetzt worden.

Da aber diese Strafe nicht verfangen, sondern derselben ungeachtet mehrere arglistige Unterschleise entdeckt worden; so sehen Wir Uns bewogen, solche zu verschärfen, und hiemit den Verlust des ganzen Betrags auf die heimliche ohne vorläusiger Anzeige und erhaltener Passirung geschehende Aus- und Durchsuhr erwehnter Reichs = Conventions - mäßigen = so wie Unserer eigenen gröberen Silber = Münzen gegen Jedermänniglich ohne Ausnahme fest zu setzen; daher solche im Betrettungs = Falle angehalten, als ein verfallenes Gut angesehen, und dafür erklärt, und von solchem der dritte Theil dem Denuncianten, die übrigen zwey Drittel aber Unserem Fisco zugeeignet werden sollen.

Befehlen demnach allen Unsern Politischen= und Cameral=Stellen, und denen solchen nachgesetzten Behör=
den, diese Unsere Verordnung gehörig bekannt zu ma=
chen, darüber feste Hand zu halten, auch denen von
Unsern Münz=Aemtern zu genauerer Ob= und Nachsicht
zu bestellenden Commissarien und Aufsehern die erfor=
derliche Assistenz zu leisten.

Denn es geschiehet daran Unser Will und Mei= nung. Geben in Unserer Haupt= und Residenz-Stadt Wien den 5ten Hornung im siebenzehenhundert sieben= zigsten = Unserer Reiche im drepßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

manner den (L. S.) in the med and annual

Passirung geschende Aus aun seuns oduodosdop aunrisass'

fremde kande maggebig unterfagt, jedoch, in der Bogs-

Rudolphus Comes Chotek
Regae, Bohae, Supus, et A. A. prus, Cancius.

Leopold Graf v. Kollowrat.

Ad Mandatum Sacae. Caeso.

Regiae Majestatis proprium.

Florian v. Pergenstein.